

heit und Einrichtung solcher Reglements hier nicht ausführlich einlassen: weil sie eigentlich nicht zu der gegenwärtigen Abhandlung gehören, und diese Arbeit allzusehr vergrößern würden. Auch in Ansehung dererjenigen Materialien, die aus andern Ländern eingeführt werden, muß die Regierung alles beitragen, um die Fabrikanten in den Stand zu setzen, gute und vollkommene Materialien zu haben. Sie muß alle Eingangsabgaben darauf abschaffen; und je grösser ihre Güte und Nothwendigkeit ist, desto weniger können sie mit Zöllen und andern Auflagen beschwehret werden.

Zweiter Abschnitt.

Maassregeln, welche die Regierung bey Verfertigung der Manufactur- und Fabriken-Reglements zu beobachten hat.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Abschnitt die allgemeinen Grundsätze festgesetzt haben, worauf die Manufactur- und Fabriken-Reglements beruhen: so wollen wir nunmehr in dem gegenwärtigen Abschnitt die Maassregeln und besondern Augenmercke betrachten, worauf die Regierung bey Verfertigung und Einrichtung dieser Reglements zu sehen hat, wenn sie denen allgemeinen Grundregeln gemäss beschaffen seyn sollen. Wir werden zu dem Ende weiter nichts nöthig haben, als daß wir diese vier allgemeinen Grundregeln nach der Reihe durchgehen und die besondern

Zusammenhang mit dem vorhergehenden.